

Grundsatzbeschluss – Beköstigung von Wahlvorstandsmitgliedern

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 23.01.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	01.03.2023	Ö

Sachverhalt

Durch die überörtliche Prüfung des RPA des Landkreises MSE wurde festgestellt, dass die Abrechnung von Verpflegungskosten für Wahlen ohne rechtliche Grundlage in den Gemeinden bis dahin erfolgt ist.

Die Gemeindevertretung regelt mit dem Grundsatzbeschluss die finanzielle Absicherung der Verpflegung für die Mitglieder des gemeindlichen Wahlvorstandes im Durchführungsrahmen der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, Landrats-, Gemeindevertreter- und Bürgermeisterwahlen bzw. Abstimmungen (Volksentscheide). Der Wahlvorstand besteht aus 5 - 8 Mitgliedern. Pro Wahlvorstandsmitglied wird eine Aufwendung in Höhe von maximal 10,00 €/Wahltag als angemessen angenommen.

Gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für die Verpflegung der Mitglieder in gemeindlichen Wahlvorständen am Wahltag maximal 10,00 €/pro Wahlvorstandsmitglied eingesetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Entsprechende Haushaltsmittel werden in dem jeweiligen jährlichen Haushaltsplan ausgewiesen, in dem Wahlen durchzuführen sind.			

Anlage/n
Keine